

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 2/002/2018

Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.01.2018	Ausschuss für Ordnung, Brandschutz und Kultur	Anhörung
01.03.2018	Samtgemeindevausschuss	Vorberatung
15.03.2018	Samtgemeinderat	Entscheidung

Verleihung von Ehrenbezeichnungen im Feuerwehrwesen

In der Vergangenheit wurde Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau auf Antrag des Ortskommandos eine Ehrenbezeichnung verliehen. Immer wieder kommt es zu Nachfragen auch aus Reihen der Feuerwehr, wann Ehrenbezeichnungen verliehen werden können.

Die Verleihung von Ehrenbezeichnungen ist nach § 58 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG Aufgabe des Rates. Er entscheidet über die Schaffung sonstiger Ehrenbezeichnungen und die Voraussetzungen für die Verleihung nach seinem Ermessen, ohne gesetzliche Vorgaben und ohne Beteiligung der Aufsichtsbehörde.

Um jedoch eine Richtlinie zu haben, unter welchen Voraussetzungen die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau vorgenommen werden sollen, werden folgende Regelungen vorgeschlagen:

1. Die zu ehrende Person muss in Ehren ausgeschieden sein.
2. Die zu ehrende Person muss sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen in der Samtgemeinde Fürstenau erworben haben.
3. Die ehrenamtliche Tätigkeit muss mindestens drei Wahlperioden in der Samtgemeinde Fürstenau ausgeübt worden sein. Dabei muss die ehrenamtliche Tätigkeit nicht über die gesamte Dauer dreier Wahlperioden und auch nicht zusammenhängend oder in der gleichen Position ausgeübt worden sein.
4. Der Antrag ist vom Orts- / Samtgemeindekommando oder der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Funktion zu stellen.

Durch die Festlegung auf drei Wahlperioden wird gewährleistet, dass die Verleihung einer Ehrenbezeichnung durch den Rat etwas Besonderes ist und ihren Stellenwert behält.

Die vorgeschlagenen Richtlinien schließen nicht aus, dass der Rat in besonderen, atypischen Einzelfällen von diesen Regelungen abweicht und eine Ehrenbezeichnung verleiht.

Die vorgeschlagene Regelung wurde dem Samtgemeindekommando in seiner Sitzung am 08.01.2018 vorgelegt und einstimmig unterstützt.

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja
 Nein

M o o r m a n n
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

Ehrenbezeichnungen im Feuerwehrwesen können unter Einhaltung der zuvor genannten Richtlinien verliehen werden.

B o j e r
Fachbereich 2

W a g e n e r
Fachdienst II

T r ü t k e n
Samtgemeindebürgermeister